

Gemeinderatsfraktion

Bündnis 90/Die Grünen
Karlstraße 6
88069 Tettngang
Telefon: (0 75 42) 5 28 81



Kajo Aicher, Karlstr. 6, 88069 Tettngang

Stadt Tettngang
Geschäftsstelle Gemeinderat
Montfortplatz 7
88069 Tettngang

Tettngang, 12.04.2023

Antrag „Regenbewässerung Stadion Manzenberg“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Walter,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,
sehr geehrte Kollegin und Kollegen im Gemeinderat Tettngang,

wir, die Fraktion von B90/Die Grünen, beantragen, der Gemeinderat der Stadt Tettngang möge wie folgt beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeit in technischer, finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht zu untersuchen, das Manzenbergstadion mit Regenwasser der Dächer der Carl-Gührer-Halle und der in Planung befindlichen Schulsporthalle auf dem Manzenberg bewässern zu können.

Begründung:

Das Manzenbergstadion muss bei Wassermangel und der Gefahr, dass der dortige Rasen vertrocknet, mit Frischwasser bewässert werden. Damit wird zu Zeiten von Wassermangel aufwändig und teuer aufbereitetes Grundwasser entnommen.

Gleichzeitig erfolgt die Abführung von auf den genannten Dächern anfallendem Regenwasser insbesondere in Zeiten stärkerer Regenfälle in das Kanalsystem, das hierfür entsprechend dimensioniert werden muss.

Dieses Vorgehen ist ökologisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll, weshalb unsere Fraktion obigen Untersuchungsantrag stellt. Recherchen beim BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.) und LUBW (Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg) haben dagegen bestätigt, dass eine Regenwasserbewässerung über eine Zisterne ökologisch sinnvoll wäre (siehe unten).



Vorläufig gehen wir von folgenden Rahmenbedingungen aus:

Der Sportplatz hat ca. 8.000 m² Fläche. Das erfordert bei einer Bewässerung mit ca. 10-20 l/m² etwa 80 – 160 m³. Bei einer Wassergebühr von 1,65 €/m³ entspricht dies einem Betrag von 132 € bis 264 € je Bewässerung. Es ist insoweit jedoch mit steigenden Preisen zu rechnen.

Bei geschätzten 60 Bewässerungen über die Sommermonate entspricht dies Aufwendungen für bislang Frischwasser in Höhe von 7.920 € bis 15.840 €. Es wäre sinnvoll, wenn diese Bewässerung möglichst zum größten Teil durch Regenwasser aus einer Zisterne erfolgen könnte.

Wir gehen dabei von einer Zisterne aus, mit welcher etwa 2-3 Wochen Trockenheit überbrückt werden könnten, was also etwa 1.500 bis 2.000 m³ Fassungsvermögen erfordern würde, bzw. einem Becken mit etwa 10 m Durchmesser und 5 bis 7 m Höhe (Tiefe).

Die Kosten für ein solches Becken schätzen wir mit 50 €/m³, also etwa 100.000 €.

Weiter gehen wir davon aus, dass es auch im Sommer immer wieder einmal Gewitterregen mit 15 – 25 l/m² geben wird. Die Grundfüllung der Zisterne sollte jedoch vom Herbst bis Frühling erfolgen.

Stellungnahmen:

BUND:

... die Sache (Ableitung Regenwasser von Dachflächen per Abwasserkanal) ist aus meiner Sicht eigentlich sehr eindeutig: Natürlich ist eine Regenwasserretention die bessere Lösung und sollte m.E. auch die übliche Standardlösung bei derartigen Vorhaben sein. Hier sollten Kommunen aus meiner Sicht auch eine Vorbildfunktion einnehmen.

Vorab - ich gehe davon aus, dass Sie in Tettngang eine Trennkanalisation haben, d.h. dass das Regenwasser direkt über eine Regenwasserkanalisation ins Gewässer geleitet würde; wenn Sie eine Mischkanalisation haben sollten, ist eine Einleitung des Niederschlagswassers endgültig Nonsens.

Das Einleiten von Regenwasser von versiegelten Flächen entspricht m.W. auch nicht mehr den Regeln der Technik, wie sie u.a. die DWA in DWA-A102 definiert: Niederschlagswasser ist vor Ort aufzufangen und zu versickern. Wenn man davon abweichen will, müsste man das zumindest sehr gut begründen, etwa mit einem zu geringen kf-Wert des Bodens (Versickerungsfähigkeit - ein Lehmboden z.B. nimmt kaum Wasser auf, ein Sand- oder Kiesboden sehr viel).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist es immer sinnvoller, Wasser vor Ort zu versickern und es auf diese Weise im natürlichen Wasserkreislauf zu behalten. Das trägt zur Grundwasserneubildung bei und ist auch für die Oberflächengewässer gut.

Denn das von Ihnen genannte Argument der „Schiffbarkeit“ greift nicht: Niedrige Pegelstände treten infolge langer Trockenzeiten auf, d.h. da kommt dann auch kein Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation an; für die Schiffbarkeit hilft das also rein gar nichts.

Im Gegenteil: In Trockenzeiten speisen sich Oberflächengewässer komplett aus Grund-/Quellwasser, das in Baden-Württemberg leider fast flächendeckend zurückgeht - wegen des Klimawandels, aber auch wegen der zunehmenden Flächenversiegelung, durch die Regenwasser dem natürlichen Wasserkreislauf entzogen und schnellstmöglich über den nächsten Vorfluter (=Bach/Fluss) „entsorgt“ wird.

Insgesamt: Bei Oberflächengewässern ist Abfluss nicht gleich Abfluss, hier kommt es massiv auf die Frage an, wann der Abfluss auftritt. Denn das Einleiten von Regenwasser über die Kanalisation führt zu kurzen, heftigen Abflussspitzen zu Zeiten, in denen die Gewässer i.d.R. ohnehin viel Wasser führen - die Folge ist, dass Starkregen- und Hochwasserereignisse verstärkt werden. Das Speichern und dezentrale Versickern von Niederschlagswasser ist daher auch und v.a. ein Beitrag für mehr Hochwasser- und Starkregenschutz.

Heißt: Die Einleitung von Regenwasser in Gewässer in Regenzeiten trägt zum Fallen der Grundwasserstände in Trockenzeiten bei (s.o.) und führt dadurch sogar zu weniger Wasser in den Gewässern.

Zu diesem Thema gab es auch einen Artikel im letzten BUND-Magazin, auf den ich gerne verweise:

<https://www.bund-bawue.de/service/publikationen/detail/publication/bundmagazin-1-23-ausgabe-baden-wuerttemberg/>

weiter:

bei einem Mischsystem ist das wie gesagt wirklich Nonsense, weil dann das Regenwasser über die Kläranlage läuft und dort mit aufbereitet werden muss bzw. bei stärkeren Regenfällen die Kanalisation zusätzlich belastet, d.h. dann erst recht die Regenüberlaufbecken anspringen und das ganze Mischabwasser ins nächste Gewässer entsorgt wird. Daher: Wirklich Nonsense und definitiv nicht mehr Stand der Technik.

Eine Einleitung in einen Bach o.ä. wäre aber wie bereits in der letzten Mail geschrieben zwar etwas besser, aber auch nicht sinnvoll. Standard ist da heutzutage speichern, dezentral versickern und das in Extremfällen anfallende Zuviel über die Kanalisation entlasten.

Alles andere ist ein Armutszeugnis für die Kommune, und das sage ich jetzt nicht nur als BUND, sondern als jemand, der in diesem Bereich bei einer Kommune arbeitet.

@Dem Fluss wird Wasser entzogen:

Das stimmt einfach nicht. Im Gegenteil wird dem Fluss durch eine dezentrale Versickerung Wasser in Trockenzeiten zugeführt.

Wie bereits geschrieben muss man beim Abfluss eines Gewässers immer schauen, wann der Abfluss auftritt: Dem Gewässer ist nicht damit gedient, wenn es in Hochwasserzeiten weiteres Wasser bekommt (was im Falle einer Einleitung in die Kanalisation der Fall wäre), es bräuchte dieses Wasser vielmehr in Trockenzeiten - da kommt dann aber logischerweise auch kein Regenwasser aus der Kanalisation.

In Trockenzeiten ist ein Gewässer fast ausschließlich auf einen Zustrom aus Quelle und Grundwasser angewiesen, d.h. profitiert von einer ganzjährig guten Grundwasserneubildung - die man wiederum durch die dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser ganzjährig positiv beeinflussen kann.

Landwirte dürfen übrigens normalerweise vollkommen unkontrolliert und kostenlos jedem Gewässer, auch der Argen, Wasser entnehmen; die Einschränkungen in vielen Landkreisen im vergangenen Jahr waren eine Ausnahme und ausschließlich der extremen Trockenheit und geringen Wasserführung geschuldet und sind m.W. inzwischen flächendeckend wieder aufgehoben - das aber ohne Garantie.

An dieser Stelle nochmal der Hinweis auf die Wichtigkeit des "Wann": Das Problem ist nicht die Wasserentnahme per se, sondern die Wasserentnahme bei Trockenheit/Niedrigwasser. Bei starker Wasserführung ist es aus Sicht des Gewässerschutzes relativ egal, ob Landwirte Wasser entnehmen oder nicht.

Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg:

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Sammeln von Niederschlagswasser vom Dach einer geplanten Sporthalle und Verwenden des Wassers zum Bewässern eines Sportplatzes in Tettngang.

Untersuchungen zum Thema Regenwassernutzung für Sportplätze sind der LUBW nicht bekannt. Die LUBW hat grundsätzlich keine Bedenken zur Nutzung von Regenwasser zur Bewässerung von Sportplätzen, sondern hält die Vorgehensweise für sinnvoll, um Trinkwasser einzusparen und gegebenenfalls auch Abflussspitzen im aufnehmenden Oberflächengewässern zu minimieren. Wir empfehlen, die Dachhaut und die Regenrinnen so auszuführen, dass daraus keine Stoffe ins Wasser abgegeben werden (z. B. kein Verwenden von Kupfer, Zink und Blei).

Für das Sammeln von Niederschlagswasser ist von Seiten der staatlichen Wasserbehörden keine Gestattung erforderlich. Das Bewässern stellt eine Versickerung von Niederschlagswasser dar. Einschlägig ist hier die Verordnung des Umweltweltministeriums vom 22.03.1999 zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser. Die Verordnung ist als Anlage angefügt.

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Gewässer Grundwasser ist eine Erlaubnis nicht erforderlich, falls

1. es nicht von Dachflächen aus Gewerbe- oder Industriegebieten stammt, was hier vermutlich der Fall ist, falls der Sportplatz im Bebauungsplan z. B. als Fläche für Sport- und Spielanlagen gemäß Baugesetzbuch, jedenfalls nicht als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen ist und

2. es flächenhaft versichert wird, was hier der Fall ist und
3. auf einer mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Boden versichert wird. Was hier genauer darzulegen ist, da Gräser in der Regel Flachwurzler sind und in der Regel bis etwa 15 cm tief in den Boden einwurzeln.

Eine Erlaubnis ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in einem Bebauungsplan oder einer Baugenehmigung geregelt ist.

Falls dies nicht zutrifft, empfehlen wir, dass ein Sachverständiger (Bodenkundler, Geologe, Geograf, ähnlicher Beruf) in einer Kurzstellungnahme an Hand der tatsächlichen Situation darlegt, dass die Versickerung dennoch schadlos erfolgen kann. Z. B. kann bei bestehenden Bewuchs- und Bodenverhältnissen eine ausreichende Filter- und Pufferfunktion gegen Schadstoffe oder ein ausreichender Rückhalt von Schadstoffen vorhanden sein. Oder es ist eine ausreichend große Deckschicht zum zu schützenden Grundwasser vorhanden. Diese Stellungnahme ist dann die Grundlage eines kleinen Wasserrechtsantrages. Stimmen Sie sich bitte hierzu vorab mit Ihrer unteren Wasserbehörde des Bodenseekreises ab.

Mit freundlichen Grüßen



Kajo Aicher, Stadtrat
für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen